



**Reglement über die Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen  
Gebühren**

---

Gültig ab 1. Januar 2015

# ANHANG 1

## FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG

<i>Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 22)</i>	- Erschliessungsplanung	
	Anteil Gemeinde	50 %
	Anteil Grundeigentümer	50 %
	- Gestaltungsplanung	
	Anteil Gemeinde	50 %
	Anteil Grundeigentümer	50 %

## ANHANG 2

### FINANZIERUNG VON STRASSEN

*Basiserschliessung  
Kostenanteil*

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)  
Erstellung / Änderung  
Anteil Grundeigentümer 0 %
- Verbindungsstrasse (VS)  
Erstellung / Änderung  
Anteil Grundeigentümer 0 %

*Groberschliessung  
Kostenanteil*

Gemeindestrassen

- Sammelstrasse (SS)  
Erstellung / Änderung  
Anteil Grundeigentümer höchstens 70 %

*Feinerschliessung  
Kostenanteil*

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeindegebrauch:

- Erschliessungsstrasse (ES)  
Erstellung / Änderung  
Anteil Grundeigentümer in der Regel 100 %
- Fussweg  
Erstellung / Änderung  
Anteil Grundeigentümer 0 %

## ANHANG 3

### FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

#### Erschliessungsbeiträge

<i>Basiserschliessung; Kostenanteil</i>	Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.
<i>Groberschliessung; Kostenanteil</i>	Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung höchstens zu 50 %.
<i>Feinerschliessung; Kostenanteil</i>	Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung höchstens zu 70 %.

#### Anschlussgebühren

<i>Anschlussgebühr; Bemessung</i>	a) Wohnbauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche	Fr.	30.00
	b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche	Fr.	30.00
	c) Für gewerbliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch inkl. gedeckte Aussenlagerflächen pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche	Fr.	19.00
	d) Für Ökonomiegebäude bei landwirtschaftlichen Bauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche	Fr.	19.00
	e) Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt	Fr.	19.00

## Benützungsgebühren

*Benützungsgebühr;  
Grundgebühr*

Grundgebühr für Wohnbauten

- 1. Wohnung pro Jahr Fr. 70.00
- Zusätzlich für jede weitere Wohnung pro Jahr Fr. 25.00

Grundgebühr für Gewerbebauten, abhängig vom eingebauten Wasserzähler:

- Zählergrösse bis NW 25 mm pro Jahr Fr. 70.00
- Zählergrösse NW 32 mm pro Jahr Fr. 140.00
- Zählergrösse NW 40 mm pro Jahr Fr. 250.00
- Zählergrösse NW 50 mm pro Jahr Fr. 380.00
- Zählergrösse > NW 50 mm pro Jahr Fr. 380.00

Grundgebühr bei gemischten Wohn- und Gewerbebauten, abhängig vom eingebauten Wasserzähler:

- Wie bei Gewerbebauten
- Zusätzlich für jede weitere Wohnung pro Jahr Fr. 25.00

*Benützungsgebühr;  
Verbrauchsgebühr*

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Fr. 1.70

*Benützungsgebühr;  
Sonderfälle*

Bauwasser pro Wohnung Fr. 150.00

übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird) von Fr. 50.00  
bis Fr. 500.00

Zusätzliche Verrechnung des Aufwandes der Wasserversorgung für Arbeitsleistungen und Material nach Aufwand

*Benützungsgebühr;  
Beitrag an Hydranten  
und öffentliche Brunnen*

Der jährliche Beitrag beträgt

- a) pro Hydrant Fr. 450.00
- b) für alle öffentlichen Brunnen pauschal pro Brunnen Fr. 200.00

## ANHANG 4

### FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

#### Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung;  
Kostenanteil*

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

*Groberschliessung;  
Kostenanteil*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung höchstens zu 50 %.

*Feinerschliessung;  
Kostenanteil*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung höchstens zu 70 %.

*Sanierungsleitungen  
Kostenanteil*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert.

## Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;  
 Bemessung

a)	Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	Fr. / m <sup>2</sup>
-	Wohnbauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche	58.00
-	Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe usw.) pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche	58.00
-	Gewerbliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche	45.00
-	Für Ökonomiegebäude bei landwirtschaftlichen Bauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche	45.00

### Entwässerungsart

	Einleitung in die Kanalisation	Ableitung in Bach via öffentliche Sauberwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück	
	Fr. / m <sup>2</sup> (resp. m <sup>3</sup> )	Fr. / m <sup>2</sup> (resp. m <sup>3</sup> )	Fr. / m <sup>2</sup> (resp. m <sup>3</sup> )	
b)	Pro m <sup>2</sup> der Gebäudegrundfläche	25.00	12.20	0.-
		Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer		
c)	Pro m <sup>2</sup> der entwässerten Hartflächen	25.00	nicht zulässig	0.-
d)	Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt bei Schwimmbädern	50.00	nicht zulässig	0.-

Sonderfälle

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 30 % reduziert.

<sup>2</sup> Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

- Einleitung des Restwassers in Bach via öffentliche Sauberwasserableitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Ableitung in Bach via öffentliche Sauberwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage" ermittelt und um 30 % reduziert.

- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 30 % reduziert.

<sup>3</sup> Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage wird pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche eine Reduktion von Fr. 6.00 gewährt (maximal Fr. 2'000.00 pro Gebäude).

## Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr</i>	Der Preis pro m <sup>3</sup> Wasserbezug beträgt	Fr.	1.75
	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.)	Pauschal / Jahr / Wohnung Fr.	100.00
	Jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Kantonsstrassen	Fr.	17'400.00
	Jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Flächen der Gemeindestrassen	Fr.	34'800.00

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27.11.2014.

### IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

*sig. Rolf Senn*

Der Gemeindeschreiber

*sig. Stefan Gloor*